

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Darß/Fischland
Chausseestraße 68a

18375 Born a. Darß

Telefon: 0385 / 588 68 - 132

E-Mail:

b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow

Aktenzeichen:

StALUVP12/5122/VR/162-7/10

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 28.07.2025

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom 10.06.2025 nehme ich aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wie folgt Stellung:

Küsten- und Hochwasserschutz

Im Wesentlichen sollen die bislang ausgewiesene Nutzungen in 16 Teilbereichen mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erweitert bzw. geändert werden. Schnittstellen zum Küsten- und Hochwasserschutz ergeben sich zunächst unmittelbar in den Bereichen, in denen die Änderungsbereiche an bestehende oder zukünftige Anlagen bzw. Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes angrenzen oder diese überlagern. Mit Blick auf die angestrebten Änderungen ist festzustellen, dass die Teilbereiche Nr. 6, Nr. 13 und Nr. 16 örtlich die Belange des Küsten-/Hochwasserschutzes berühren.

Änderungsbereiche Nr. 6 und Nr. 16

Die Flächen der Teilbereiche Nr. 6 und Nr. 16 befinden sich unmittelbar landseitig des Landesküstenschutzdeiches Dierhagen (ca. KKM F300.000 – KKM F301.700).

Im Änderungsbereich 6 soll die bestehende Nutzung zur Pferdehaltung und für ein Reitsportangebot in kleinem Maßstab gesichert werden. Die Schaffung von Beherbergungseinrichtungen wird dort ausdrücklich nicht angestrebt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Der Änderungsbereich 16 grenzt nördlich an die am Boddenweg gelegene Teilfläche des Änderungsbereiches 6. Hier soll die bisher als Wohnbaufläche dargestellte Fläche im Südosten von Dierhagen Dorf als Grünfläche mit Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche“ dargestellt werden.

Es ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass der vorhandene boddenseitige Deich perspektivisch zu ertüchtigen oder auszubauen ist. Mit dem Ausbau wäre auch eine Inanspruchnahme weiterer, an den Deich aktuell angrenzender, Flächen für die Hochwasserschutzanlage zu erwarten. Die geplante Entwicklung im FNP steht diesen Anforderungen nach jetzigem Ermessen jedoch nicht entgegen. Gegebenenfalls wird es im Rahmen des Bebauungsplanes erforderlich sein, Vorrangflächen für den Hochwasserschutz im Bereich des Deiches zu definieren.

Aus Sicht des Hochwasser- und Küstenschutzes sollte klar ersichtlich sein, dass der Landesküstenschutzdeich *Dierhagen* parallel zum Boddenweg verläuft und mit dem Planzeichen „D“ gekennzeichnet werden.

Änderungsbereich Nr. 13

Der Änderungsbereich Nr. 13 befindet sich unmittelbar an bzw. teilweise in der Landesküstenschutzdüne (LKSD). Es sind umfangreiche Änderungen vorgesehen, die einerseits die bestehende Nutzungsstruktur betreffen und andererseits Entwicklungsabsichten umfassen, die eine verstärkte Nutzung von Teilbereichen der bestehenden Landesküstenschutzdüne und deren unmittelbar landseitig angrenzenden Bereiche verursachen würden. Die Belange des Küstenschutzes sind von der angestrebten Entwicklung in diesem Teilbereich demnach direkt betroffen.

Zur Sicherung des - insbesondere auch perspektivischen - Küstenschutzes kann der vorliegenden Planung im Änderungsbereich nicht zugestimmt werden.

Die aktuell vorgesehenen Nutzungen bildet der gültige Bebauungsplan Nr. 1 „Strandzugang“ ab (Rechtskraft der 1. Änderung vom 19.07.2006).

Die geplanten Entwicklungen im Bereich des Sondergebietes SO11 (Wasserrettung und sanitäre Einrichtungen) sowie der Platzfläche „Am Plateau“ befinden sich unmittelbar im Bereich der Landesküstenschutzdüne. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung bzw. wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Verschleiß- bzw. Reserveteil der Düne grundsätzlich ausgeschlossen ist. Außerdem muss für etwaige Anlagen im Sicherheitsteil einerseits ein zwingender Standortbezug (z.B. Wasserrettung) vorliegen, andererseits sind zusätzliche bautechnische Anforderungen (z.B. Pfahlgründung, Mindesthöhe KUK) zu erfüllen.

Von daher kann der geplante Verlegung der Freilichtbühne auf die Platzfläche „Am Plateau“ sowie die geplante Ausweitung der baulichen Anlagen für die Wasserrettung im Bereich der LKSD nicht zugestimmt werden. Bei letztgenannten Vorhaben ist für eine ausnahmsweise Zulassung im Sicherheitsteil der Düne zwingend auf eine standortspezifische Nutzung (Wasserrettung) zu achten und sich hierauf zu beschränken. Standortspezifische Nutzungen umfassen zumeist keine Lager- und Aufenthaltsräume, sondern beschränken sich auf den Wach-/Beobachtungsdienst und die Verletztenversorgung.

Allerdings sind auch in den Bereichen direkt landseitig des zur Sicherstellung der heutigen Schutzansprüche notwendigen Dünenkörpers keine unbefristeten Baufelder mehr möglich. Im betroffenen Küstenabschnitt war in der Vergangenheit ein natürlicher Küstenrückgang von etwa 50 m in 100 Jahren zu verzeichnen. Diesem Küstenrückgang wurde in den letzten 30 Jahren anthropogen entgegengewirkt (z.B. Sedimentausspülung, Dünenertüchtigung). Ein Küstenschutz ist nur mittels Ausgleich von Sedimentdefiziten möglich, leider ist die rechtlich gesicherte Verfügbarkeit von marinen Aufspülsanden begrenzt. Zusätzlich werden sich die Sedimentabträge an der Küste durch den prognostizierten Meeresspiegelanstieg verschärfen.

Aus diesen Gründen ist eine zukünftige landseitige Rückverlagerung der Küstenschutzanlagen nicht mehr auszuschließen, sondern eher wahrscheinlich. Von daher kommt für einen mind. 50 m breiten Streifen landseitig der heutigen LKSD nur ein befristetes Baurecht in Frage. Eine konkretisierende Küstenschutzkonzeption ist in Erarbeitung. Die o.a. Befristung kann an den Eintritt eines konkreten Ereignisses wie z.B.

„... Die festgesetzten Nutzungen werden unzulässig, sobald die für den Küstenschutz zuständige Behörde auf der Grundlage einer verbindlichen Küstenschutzkonzeption gegenüber der Gemeinde geltend macht, die Flächen zur Herstellung von Küstenschutzanlagen in Anspruch nehmen zu müssen. Als Folgenutzung wird „Fläche für den Hochwasserschutz“ festgesetzt. ...“

oder einen Zeitpunkt (z.B. Zulässigkeit bis 2050) gekoppelt sein. Eine konkrete Umsetzung ist m.E. nur im Rahmen eines Bebauungsplans möglich, allerdings müssen sich die o.a. Küstenschutzaspekte bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans sowohl in der zeichnerischen Darstellung widerspiegeln als auch auf den „endlichen“ Nutzungshorizont - z.B. innerhalb der Begründung - verwiesen werden.

Bei detaillierteren Planungen wie ggf. der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 ist zwingend planungsbegleitend das StALU Vorpommern zu beteiligen.

Abschließend gestatte ich mir folgenden Hinweis zu den Hochwasserständen und den sich hieraus resultierenden Gefährdungen:

Gemäß Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V wurde für die Ortslage Dierhagen ein Referenzhochwasserstand (RHW) von 1,50 m NHN für den Saaler Bodden und von 2,30 m NHN für die Ostsee festgelegt. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) liegt bei 2,50 m NHN bzw. 3,30 m NHN.

Der Referenzhochwasserstand bildet in etwa einen Hochwasserstand mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (HW_{200}) ab. Der Bemessungshochwasserstand berücksichtigt zusätzlich zum RHW einen klimawandelinduzierten Meeresspiegelanstieg von 1,0 m in den nächsten 100 Jahren. Beide Wasserstände stellen einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigen nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang.

Bereits im Flächennutzungsplan sollte auf die zu erwartenden Hochwasserstände (Außenküste 3,30 m NHN; Binnenküste 2,50 m NHN) hingewiesen werden. Gerade im Bereich der derzeit unzureichend geschützten Binnenküste sind alle Gebiete mit einer entsprechenden natürlichen Höhenlage (perspektivisch unterhalb 2,50 m NHN) potentiell überflutungsgefährdet und als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG¹) anzusehen. Ich empfehle daher eine Kennzeichnung dieser Gebiete im Sinne des § 5 Abs. 4a BauGB² bzw. die adäquate Erweiterung der Kennzeichnung „*Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Hochwasser)*“.

EG-Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen.

¹ WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

² BauGB Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (Amtsblatt M-V/AAZ. 2021 S. 641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG³).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene im WRRL-Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Darßzuflüsse. Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches Nr. 11 verläuft der WRRL-berichtspflichtige Polder Dierhagen mit seinem Gewässerentwicklungskorridor (Oberflächenwasserkörper DARS-0400; WBV-Code: Graben 25).

Für den Polder Dierhagen als künstliches Fließgewässer wurde nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund von Nährstoffeinträgen, erheblicher struktureller Defizite, fehlender ökologischer Durchgängigkeit und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befindet sich der Wasserkörper DARS-0400 erst im „unbefriedigenden ökologischen Potential“.

Zur Erreichung der WRRL-Zielstellungen wurde im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/Peene u.a. folgende Maßnahmen für den Polder Dierhagen festgeschrieben⁴:

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
DARS-0400_M_02	Ermittlung der Ursachen der Phosphatbelastung
DARS-0400_M_04	Reduzierung Stickstoffeinträge aus der Landnutzung
DARS-0400_M_05	Punktueller Strukturmaßnahmen im Gewässer- und Uferbereich bei Wasserstandswahrung
DARS-0400_M_06	Reduzierung der diffusen Stoffeinträge durch Optimierung der Zuläufe durch Sedimentrückhaltung/-entnahme im Gewässersystem
DARS-0400_M_07	Erhalt bzw. Einrichten von dauerhaften und ausreichend breiten Gewässerrandstreifen und Initialbepflanzung

Die Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens bedeutet eine weitere Erhöhung des Versiegelungsgrades im Oberflächeneinzugsgebiet des Polders Dierhagen.

Die mit Stand 06/2025 vorgelegten Unterlagen enthalten keine abschließenden Aussagen zum Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser. Hinsichtlich einer möglichen Ableitung des Niederschlagswassers in den WRRL-berichtspflichtigen Polder Dierhagen weise ich darauf hin, dass zur Senkung der Stoffeinträge in den Polder Dierhagen alle Minderungspotenziale zur Reduzierung der punktuellen Belastungen bereits an der „Quelle“ (hier: Änderungsbereiche) auszuschöpfen sind.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt die Regelungen der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ anzuwenden

³ LWaG

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

⁴ Quelle:

<https://www.wrrl-mv.de/>, Stand: 06/2025

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Polder Dierhagen bei Beachtung folgender Auflage nicht entgegen:

- Verlegung der Verfahrens-/Baugrenze einschließlich Einfriedungen des Änderungsbereiches Nr. 11 außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors des Polders Dierhagen,
hier: 20 m breiter Korridor bestehend aus Gewässersohle, beidseitiger Böschung und beidseitigem je 7 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante des Gewässers

Begründung:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V „Bauen und andere Maßnahme im Gewässerentwicklungsraum“ vom 21.04.2021 darf im Gewässerentwicklungskorridor keine Nutzung ausgeführt werden, die geeignet ist, die Zielerreichung oder die Durchführung von Maßnahmen zur WRRL-Zielerreichung zu beeinträchtigen oder zu vereiteln.

Zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen deren Kulisse vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) im März 2023 veröffentlicht wurde. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>.

In diesem Sinne ist für die Umsetzung der o.g. WRRL-Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Verfahrens- und Baugrenze und Einfriedung des Änderungsbereiches Nr.11 außerhalb des 7 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante und damit außerhalb des 20 m breiten Gewässerentwicklungskorridors befinden.

Grundsätzlich gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu erhalten, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen.

Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftige Anlagen, jedoch im näheren Umfeld des Planvorhabens:

In einer Entfernung von ca. 335 m nördlich des nächstgelegenen Plangebietes in Dierhagen Dorf befindet sich das Spülfeld Dierhagen des Wasser- und Schifffahrtsamts Stralsund.

In einer Entfernung von ca. 875 m nordwestlich des Plangebietes in Dierhagen Dorf befindet sich das Flüssiggaslager des Ostseehotel Dierhagen GmbH & Co. KG vor Inbetriebnahme.

In einer Entfernung von ca. 710 m südöstlich des Plangebietes in Dändorf befindet sich das Spülfeld Dändorf des Yachtclub "Fischland" e.V. Dändorf.

Die geplanten Änderungen führen augenscheinlich zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Spülfelder oder das Gaslager. Vereinzelte Immissionswahrnehmungen (z.B. Lärm) in den Plangebietes sind nicht auszuschließen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wolters', with a large, stylized 'W'.

Matthias Wolters